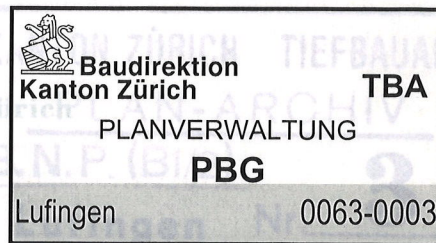


3

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 25. Mai 1961**



1732. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 3. August 1960 ersuchte der Gemeinderat Lufingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. Dezember 1959 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 1, Augwil. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 13. Februar 1961 sind gegen den am 5. Januar 1960 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die Vorlage erstreckt sich materiell nur auf die Bau- und Niveaulinien der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4 (Vordere Marchlen—Augwil) und der Erschliessungsstrassen, nämlich der Rebstrasse, der Untern und Obern Vogelhalden-, Altwingert- und Buckstrasse. Der Bedeutung dieser Strassen entspricht der auf 16—20 m festgesetzte Baulinienabstand, der angesichts der topographischen Verhältnisse noch angeht. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf.

Die Niveaulinien zeigen eine Maximalsteigung von 10 % an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.  
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Lufingen vom 22. Dezember 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Staatsstrasse II. Kl. Nr. 4, der Rebstrasse, der Untern und Obern Vogelhaldenstrasse, der Altwingert- und Buckstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Lufingen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Lufingen, unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai. 1961

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*